

Friedrich-Lisch-Denkmalpreise des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten

Vom 17. Juli 2026 – 420 c - 120-00000-2018/030-001 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 224 - 16

Das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten erlässt folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Vergabezweck

Zur Würdigung herausragender Leistungen auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Bau-, Kunst- und Bodendenkmalpflege sowie der Förderung des Engagements junger Menschen im Bereich der Denkmalpflege verleiht die Ministerin oder der Minister des für Kultur zuständigen Ministeriums die Friedrich-Lisch-Denkmalpreise des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

2 Grundsätze der Verleihung

2.1 Die Friedrich-Lisch-Denkmalpreise des Landes Mecklenburg-Vorpommern können jeweils verliehen werden in den Kategorien:

- a) Bau- und Kunstdenkmalpflege (Friedrich-Lisch-Denkmalpreis für Bau- und Kunstdenkmalpflege),
- b) Bodendenkmalpflege (Friedrich-Lisch-Denkmalpreis für Bodendenkmalpflege),
- c) Nachwuchspreis für Bau- und Kunst- oder Bodendenkmalpflege (Friedrich-Lisch-Nachwuchspreis für Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Friedrich-Lisch-Nachwuchspreis für Bodendenkmalpflege).

2.2 In den Kategorien Bau- und Kunstdenkmalpflege sowie Bodendenkmalpflege können mit dem Preis jeweils gewürdigt werden:

- a) vorbildliche Leistungen zur Rettung und zur Erhaltung von Bau- und Kunstdenkmalen oder von Bodendenkmalen in Mecklenburg-Vorpommern,
- b) die überzeugende Verbreitung des Denkmalpflegegedankens in der Öffentlichkeit in Mecklenburg-Vorpommern,
- c) hervorragende wissenschaftliche Leistungen zur Theorie und Praxis der Denkmalpflege in Mecklenburg-Vorpommern,
- d) vorbildliche Leistungen zum denkmalpflegerischen Wissenstransfer an jüngere Generationen in Mecklenburg-Vorpommern,
- e) langjähriges herausragendes Wirken auf dem Gebiet der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder der Bodendenkmalpflege in Mecklenburg-Vorpommern.

2.3 In der Kategorie Nachwuchspreis für Bau-, Kunst- oder Bodendenkmalpflege kann der Friedrich-Lisch-Denkmalpreis verliehen werden für:

- a) vorbildliche Initiativen von Kindern und Jugendlichen oder für Kinder und Jugendliche zur Rettung und zur Erhaltung von Boden-, Bau- und Kunstdenkmalen in Mecklenburg-Vorpommern oder die überzeugende Verbreitung des Denkmalpflegegedankens in der Öffentlichkeit,
- b) vorbildliche Initiativen für Kinder und Jugendliche zur Vermittlung des Verständnisses und der Einsicht für die Notwendigkeit der Bewahrung des kulturellen Erbes und die Einbindung der Kinder und Jugendlichen in die Rettung und die Erhaltung von Boden-, Bau- und Kunstdenkmalen in Mecklenburg-Vorpommern
- c) vorbildliche Leistungen von Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern zur Erhaltung und Erforschung von Bau- und Kunstdenkmalen oder von Bodendenkmalen in Mecklenburg-Vorpommern.

2.4 Die Vergabe der Friedrich-Lisch-Denkmalpreise des Landes Mecklenburg-Vorpommern erfolgt nach Maßgabe der im Landeshaushalt für diesen Verwendungszweck bereitgestellten Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Zuerkennung eines Preises besteht nicht.

3 Dotierung

Für die Friedrich-Lisch-Denkmalpreise in den Kategorien Bau- und Kunstdenkmalpflege sowie Bodendenkmalpflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird jeweils ein Preisgeld in Höhe von 5 000 Euro zuerkannt. Die Kategorie Nachwuchspreis ist mit einem Preisgeld in Höhe von 3 000 Euro verbunden.

4 Verfahren

4.1 Die Ministerin oder der Minister des für Kultur zuständigen Ministeriums gibt die Friedrich-Lisch-Denkmalpreise des Landes Mecklenburg-Vorpommern in geeigneter Weise – insbesondere unter Nutzung digitaler Kommunikationswege – bekannt.

4.2 Auszeichnungsvorschläge sind jeweils mit Begründung bis zum 30. September des Vorjahres der jeweiligen Preisverleihung beim für Kultur zuständigen Ministerium einzureichen. Dafür ist das Antragsformular in Anlage 1 zu verwenden. Eigenbewerbungen sind zulässig.

4.3 Der oder die Preisträger werden aus dem Kreis der fristgerecht eingegangenen Vorschläge von einer Fachkommission ausgewählt. Jedes Mitglied der Kommission

Anlage

hat je eine Stimme für jeden zu vergebendem Preis. Der Vorschlag, der jeweils die Mehrheit der Stimmen erhält, ist als Preisträger ausgewählt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine abschließende Entscheidung durch die Ministerin oder den Minister des für Kultur zuständigen Ministeriums. Die Entscheidung kann dabei auch lauten, den Preis nicht zu vergeben.

4.4 Das für Kultur zuständige Ministerium informiert im Anschluss der Auswahlentscheidung die Preisträger. Lehnt ein Preisträger die Annahme des Preises ab, wird der jeweilige Preis nicht vergeben.

4.5 Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

5 Fachkommission

5.1 Der Fachkommission gehören eine Vertreterin oder ein Vertreter der Abteilung Landesarchäologie des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Abteilung Landesdenkmalpflege des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Nordkirche, eine Vertreterin oder ein Vertreter der unteren Denkmalschutzbehörden und zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Wissenschaft an. Über die Besetzung entscheidet das für Kultur zuständige Ministerium.

5.2 Hierzu lädt das für Kultur zuständige Ministerium nach Ablauf der Vorschlagsfrist die jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter zur Beratung ein.

5.3 Die Fachkommission wird durch eine Geschäftsstelle beim für Kultur zuständigen Ministerium unterstützt.

6 Zeitrahmen und Beginn der Preisverleihung

Die Friedrich-Lisch-Denkmalpreise des Landes werden anlässlich des Internationalen Denkmaltages – Interna-

tional Day for Monuments and Sites (IDMS) am 18. April – verliehen. Das für Kultur zuständige Ministerium legt den Tag des Festakts zur Verleihung der Preise jeweils konkret fest. Erstmals findet die Preisverleihung nach dieser Verwaltungsvorschrift im Jahr 2028 statt. In den nachfolgenden Jahren werden die Friedrich-Lisch-Denkmalpreise des Landes Mecklenburg-Vorpommern in einem Abstand von zwei Jahren vergeben.

7 Veröffentlichung und Umgang mit personenbezogenen Daten

Die Verarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten von Vorschlagenden und Vorgeschlagenen und von Mitgliedern der Fachkommission ist zulässig und erfolgt im Rahmen des § 13 Datenschutzgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern. Insbesondere ist die Übermittlung der in den Vorschlägen enthaltenen Daten an die Fachkommission zulässig. Die Namen der Preisträgerinnen oder Preisträger werden durch die Ministerin oder den Minister des für Kultur zuständigen Ministeriums öffentlich bekannt gegeben.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2027 in Kraft und am 31. Dezember 2030 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift zum Friedrich-Lisch-Denkmalpreis und Denk mal! Preis für Kinder und Jugendliche des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 11. April 2013 (AmtsBl. M-V S. 410) außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2026 S. 603